

## **Zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Bedingungen der MAN Truck & Bus SE**

### **I. Zoll, Warenursprung, Präferenzen**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, MAN Truck & Bus SE die Zolltarifnummer, den präferenziellen und den nicht-präferenziellen Ursprung der gelieferten Gegenstände spätestens zum Zeitpunkt der 1. Lieferung mitzuteilen.
2. Der präferenzielle und der nicht-präferenzielle (auch handelsrechtliche) Ursprung ist anhand einer Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß den aktuellen rechtlichen Vorgaben nachzuweisen. MAN Truck & Bus SE stellt hierzu einen Vordruck zur Verfügung. Die Erklärung hat für die MAN Truck & Bus SE und die MAN Trucks SP. z o.o. (Polen) unentgeltlich zu erfolgen und enthält die MAN Kreditorenummer, die MAN Sachnummer(n) sowie die LLE-Nummer (d.h. Nummer der Langzeitlieferantenerklärung). Das Ursprungsland ist in Form des ISO-Alpha-Codes auszuweisen. Die Gültigkeit der Erklärung beträgt regelmäßig zwei Kalenderjahre.
3. Die Erklärung ist durch den Auftragnehmer rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, entsprechend der dann jeweils gültigen rechtlichen Verordnungen, auf Aufforderung unverzüglich zu erneuern.
4. Einzel-Lieferantenerklärungen oder Lieferantenerklärungen auf Handelspapieren werden nicht akzeptiert.
5. Änderungen einer ausgestellten Erklärung im angegebenen Gültigkeitszeitraum sind der MAN Truck & Bus SE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Anforderung der MAN Truck & Bus SE die Ursprungseigenschaft der gelieferten Waren auf andere Weise unentgeltlich nachzuweisen, wenn die üblichen Unterlagen nicht mehr vorhanden sind (Herstellereklärung o.ä.). Insbesondere kann es aus rechtlichen Nachweisgründen erforderlich sein, dass MAN Truck & Bus SE eine Ursprungserklärung, eine IHK-(Langzeit-)Erklärung oder ein vergleichbares Nachweisdokument als Bestätigung für den handelsrechtlichen Ursprung anfordert. Dieses ist ebenfalls – nach Aufforderung – unentgeltlich durch den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.
7. Der Auftragnehmer hat die MAN Truck & Bus SE mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers hinsichtlich Zölle notwendig sind.
8. Für alle im Zusammenhang mit Zöllen und Ursprungserklärungen auftretenden Fragen und Anweisungen hat sich der Auftragnehmer mit dem Bereich Exportkontrolle & Zoll der MAN Truck & Bus SE in Verbindung zu setzen.
9. Der Verkäufer hat für Zollzwecke den Warenbegleitpapieren eine Handelsrechnung in deutscher oder englischer Sprache und in zweifacher Ausführung beizufügen. Jede Abweichung hierzu ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.



Im Falle von zollpflichtigen Lieferungen sind in der Rechnung zusätzlich, jeweils getrennt, auszuweisen:

- nicht im Preis enthaltene Kosten (z.B. Provisionen, Maklergebühren, Lizenzkosten, Fertigungsmittelkosten, Beistellungen des Käufers);
- im Preis enthaltene Kosten (z.B. Montage- und Frachtkosten)
- der Wert von Reparaturleistungen nach Material- und Lohnkosten.

Auch bei kostenlosen Lieferungen ist eine Wertangabe mit dem Hinweis "For Customs Purposes Only" erforderlich. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z.B. kostenlose Mustersendung).

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zollabfertigung durch die MAN Truck & Bus SE. Führt der Auftragnehmer die Zollabfertigung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers durch, hat er die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

## **II. Exportkontrolle**

1. Sofern gelieferte Güter exportkontrollrechtlichen Bestimmungen unterliegen ist der Auftragnehmer verpflichtet der MAN Truck & Bus SE spätestens zum Zeitpunkt der 1. Lieferung die folgende Informationen zu übermitteln:
  - Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutscher Außenwirtschaftsverordnung und/oder Listennummer nach Anhang I zur EG Dual-Use-Verordnung und/oder Listennummer der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union (jeweils aktuelle Fassung)
  - Für Güter (Items) die dem US-Recht unterliegen (Export / Re-Export) sind weiterhin folgende Informationen zu übermitteln:
    - Unterliegt das Gut den Export Administration Regulations (EAR) oder den International Traffic in Arms Regulations (ITAR)
    - Die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß EAR bzw. ITAR
    - War bei einer der vorangegangenen Lieferungen eine sog. „Export Licence“ erforderlich
    - Sind genehmigungspflichtige Anteile enthalten
    - Den US Anteil des gelieferten Gutes in Prozent, gemäß CFR 15 Part 734.4. Liegt der US-Anteil bei 10% oder mehr stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die vollständige Dokumentation der De Minimis-Kalkulation zur Verfügung.
2. Die oben genannten Anforderungen gelten entsprechend für Technologien, Software und Dienstleistungen, die im Zusammenhang zu kontrollierten Gütern stehen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle für einen Genehmigungsantrag notwendigen Unterlagen und Informationen, gemäß der exportkontrollrechtlichen Anforderungen, zur Verfügung zu stellen und einen verantwortlichen Ansprechpartner für Rückfragen bezüglich Klassifizierung und exportkontrollrechtlicher Auskünfte zu benennen.



3. Auf Anforderung ist der Auftragnehmer verpflichtet alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
4. Die Pflichten bestehen über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus.

### **III. Authorized Economic Operator (AEO) / Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (ZWB)**

1. Der Lieferant bestätigt, dass er den Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB/AEO) durch eine der folgenden Bewilligungen erlangt hat, beantragt hat oder beantragen wird:
  - AEO-Bewilligung "Zollrechtliche Vereinfachungen" (AEOC),
  - AEO-Bewilligung "Sicherheit" (AEOS) oder
  - AEO-Bewilligung "Zollrechtliche Vereinfachungen und Sicherheit" (AEOC und AEOS) (sogenannte kombinierte Bewilligung)
2. Lieferanten, die oben genannten Voraussetzungen derzeit nicht erfüllen, verpflichten sich nachstehende Vorgaben im Sinne der ZWB/AEO zu erfüllen:
  - Waren, die im Auftrag für ZWB/AEO produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden,
    - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
    - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
  - das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig (z. B. gem. der Namenslisten nach Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001 und (EG) Nr. 881/2002 und Verordnung (EU) Nr. 753/2011) ist.
  - Geschäftspartner, die in meinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen zur Sicherung der oben genannten Lieferkette treffen müssen.